

10. Bayerisches Radon-Netzwerk-Treffen

Erstmals virtuell: Am 10. März 2021 laden wir Sie von 9:00 bis 13:00 Uhr ein, von Ihrem Wunschort aus am Radon-Netzwerk-Treffen teilzunehmen.

Text: Bayerisches Landesamt für Umwelt



Muss man beim Planen und Bauen von Gebäuden an Radonschutz denken? Auf diese Frage gibt es eine klare Antwort: Ja. Radon ist ein radioaktives Edelgas, das überall natürlich im Boden vorkommt und z.B. über Fugen und Risse in Gebäude eindringen kann. Leben und arbeiten wir für längere Zeit in Räumen mit erhöhten Radonkonzentrationen, kann dies Lungenkrebs begünstigen. Dabei hängt die Radonkonzentration im Gebäude nicht allein vom Untergrund, sondern vor allem von der Bauweise und dem Zustand des Gebäudes ab. Der wichtigste Schritt zum Schutz vor Radon ist es, Radon-Schutzmaßnahmen bereits in der Planung mitzudenken.

Deutschlandweit einheitliche Anforderungen an den Bau schützen uns vor zu hohen Radonkonzentrationen. Dazu gehört ein Basisschutz vor Radon bei Neubauten. In Radon-Vorsorgegebieten gelten zusätzliche Pflichten, um kein Radon in die Gebäude gelangen zu lassen.

Schalten Sie sich am 10. März 2021 bequem vom Arbeitsplatz oder von zu Hause aus zum 10. Bayerischen Radon-Netzwerk-Treffen des LfU dazu und informieren Sie sich über Radon in Gebäuden. In der virtuellen Umgebung steht der Austausch der Teilnehmenden im Mittelpunkt. So können Sie bei unserem Jubiläum die Agenda nach Ihren Interessen gestalten und sich in kleiner Runde mit Expertinnen und Experten zu Ihrem Fachbereich austauschen. 

Weiterführende Informationen

Programm und Anmeldung zum 10. Bayerischen Radon-Netzwerk-Treffen:

www.lfu.bayern.de > Strahlung > Radon in Gebäuden > Netzwerk

LfU-Internetangebot zu Radon in Gebäuden:

www.lfu.bayern.de > Strahlung > Radon in Gebäuden

Impfschutz als Bedingung in den Vergabeunterlagen

Auswirkungen des Masernschutzgesetzes auf kommunale Auftragsvergaben

Text: Lia Möckel

Bereits am 1. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten. Das Gesetz enthält Regelungen für den Masernschutz, die auch für Personen gelten, die in bestimmten öffentlichen Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser, Schulen, Kindertageseinrichtungen und -horte, Asyleinrichtungen) tätig werden sollen. Diese Personen müssen gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachweisen, es sei denn, sie können aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden (medizinische Kontraindikation).

Die Nachweispflicht gilt einrichtungsbezogen und unabhängig von der Berufsgruppe oder der konkreten Tätigkeit. Daher gilt die Nachweispflicht auch für Personen, die in den jeweiligen

Einrichtungen für externe Dritte tätig werden. Hierzu gehören nicht nur extern beauftragte Dienstleistungsunternehmen (z. B. Reinigungsfirmen), sondern auch Bauunternehmen, die in den Einrichtungen Bauarbeiten ausführen, sowie dort freiberuflich Tätige wie Planer*innen. Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat weist öffentliche Auftraggeber an, extern beauftragte Dienstleistungsunternehmen vertraglich zu verpflichten, nur solche Personen in den Einrichtungen einzusetzen, die Impfschutz, Immunität oder Kontraindikation nachgewiesen haben. Die Zuständigkeit für die Nachweiskontrolle soll dann beim Dienstleistungsunternehmen liegen. Zudem wird empfohlen, sich vom jeweiligen Dienstleistungsunternehmen bestätigen zu lassen, dass für alle eingesetzte Beschäftigte der Nachweis vorliegt. Bei der Vergabe von Dienstleistungen sowie Bauleistungen durch kommunale Auftraggeber

sollte daher entsprechend den Empfehlungen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat verfahren werden. Zur Dokumentation der vertraglichen Verpflichtung des externen Auftragnehmers wird die Verwendung der Formblätter des Handbuchs für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern (VHF) empfohlen.

Die Forderung eines Masernimpfnachweises bei der Vergabe von Architektenleistungen stellt somit ein legitimes Mittel für öffentlichen Auftraggeber dar, um den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes ausreichend Rechnung zu tragen. Büroinhaber können in solchen Fällen ihre Mitarbeiter*innen um entsprechende Nachweise bitten. 